

Ulrich Kraßnig

Ausschusstaugliche und ausschusspflichtige Aufsichtsratsagenden

Anzahl und Komplexität der Aufgaben des Aufsichtsrats steigen stetig. Vor diesem Hintergrund können bzw. müssen diverse Aufsichtsratsagenden zur Entlastung des Gesamtaufichtsrats und zur Steigerung der Effizienz und Effektivität der Aufsichtsratsstätigkeit in Ausschüsse „ausgelagert“ werden. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über ausschusstaugliche und ausschusspflichtige Aufgaben des Aufsichtsrats und darüber, welche Ausschüsse hierfür in Frage kommen.



DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M., Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Senior Scientist an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

1. ÜBERTRAGUNG VON AUFSICHTSRATS-AGENDEN AN AUSSCHÜSSE

Beim Ausschuss eines Aufsichtsrats handelt es sich um eine arbeitsteilige Untergliederung eines Kollegialorgans,⁽¹⁾ im konkreten Fall des Aufsichtsrats. Der Ausschuss darf nur von Mitgliedern des ihn einrichtenden Aufsichtsrats besetzt werden. Dies ergibt sich bereits aus

dem Wortlaut des § 92 Abs 4 AktG bzw. des § 30g GmbHG, wonach der Aufsichtsrat „aus seiner Mitte“ einen oder mehrere Ausschüsse bestellen kann.⁽²⁾ Ein Ausschuss stellt damit eine Subeinheit des Gesamtaufichtsrats (Plenums) dar. In jeden Ausschuss müssen mindestens zwei Mitglieder entsendet werden, eine Höchstzahl besteht dagegen nicht. Die Anzahl der Ausschussmitglieder muss naturgemäß ge-

(1) Vgl. Rauter in Straube, Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht (2005) 29.

(2) Vgl. Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² (2012) § 92 Rz 131; dieselbe in Münchener Kommentar zum AktG³, § 111 Rz 46; dieselbe in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rz 3/542; Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG⁵ (2011) §§ 92 – 94 Rz 74; Habersack in Münchener Kommentar zum AktG³, § 107 Rz 93; Hopt/Roth in Hopt/Wiedermann, Großkommentar zum AktG⁴, § 95 Rz 53; Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats⁵ (2009) Rz 757; Schimka, Die Aufsichtsratsausschüsse, in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat (2010) 767 (777).

Ausschusstaugliche und ausschusspflichtige Aufsichtsratsagenden

ringer als jene des Gesamtaufsichtsrats sein.⁽³⁾ Das Aufgabenspektrum von Ausschüssen kann unterschiedlich umfangreich sein und kann von einer bloß vorbereitenden bzw unterstützenden bis hin zu einer ausführenden Tätigkeit reichen. Einem Ausschuss können jedoch vom Gesamtaufsichtsrat niemals mehr Kompetenzen zugewiesen werden, als dieser selbst hat.⁽⁴⁾

Die Berechtigung bzw Verpflichtung zur Implementierung diverser Ausschüsse durch den Gesamtaufsichtsrat im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts bzw seiner Selbstorganisationspflicht liegt in der stets steigenden Anzahl und Komplexität der Aufgaben des Aufsichtsrats.⁽⁵⁾ Die Bewältigung der mannigfaltigen und zum Teil sehr komplexen Aufgaben kann nämlich vom Gesamtaufsichtsrat vielfach nicht (mehr) gewährleistet werden.⁽⁶⁾ Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit dem Umstand, dass die Größe des Aufsichtsrats mit der Unternehmensgröße regelmäßig positiv korreliert und Aufsichtsräte ab einer bestimmten Größe starr, unflexibel, schwerfällig, oberflächlich und im Ergebnis ineffizient bzw sogar arbeitsunfähig sind. Dem wird durch die Implementierung diverser Ausschüsse, die als kleinere arbeitsfähige Subeinheiten des Gesamtaufsichtsrats eine effiziente Erledigung von ausschussfähigen Aufsichtsratsagenden sicherstellen sollen, entgegengewirkt. Die Implementierung von Ausschüssen dient damit der Entlastung des Gesamtaufsichtsrats und folgerichtig der Effizienzsteigerung.⁽⁷⁾ Nicht zu vernachlässigen ist außerdem der Effekt der Möglichkeit, Spezialkenntnisse, die bei den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne des Erfordernisses eines fachlich möglichst breit aufgestellten Aufsichtsrats unterschiedlich ausgeprägt sein sollen, in Ausschüssen zu konzentrieren.⁽⁸⁾

Einerseits sieht der Gesetzgeber unter Berücksichtigung von § 99 iVm § 84 AktG bzw § 33 iVm § 25 GmbHG⁽⁹⁾ die im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrats liegende Möglichkeit der Einrichtung von Ausschüssen vor, andererseits kann in bestimmten Fällen aber auch eine explizit normierte Verpflichtung hierzu bestehen. Bei der Einrichtung nicht explizit normierter Ausschüsse hat der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Selbstorganisation auf seine Größe, aktuelle Aufgabenstellung und die Bewältigbarkeit von laufenden Aufgaben Bedacht zu nehmen. In Abhängigkeit davon sind vom Gesamtaufsichtsrat entsprechende Ausschüsse zu bilden.⁽¹⁰⁾

Aufsichtsratsmitglieder, die eine bestimmte Ausschusstätigkeit ausüben, müssen über eine dem jeweiligen Ausschuss entsprechende (höhere) Expertise verfügen als Aufsichtsratsmitglieder, die diesem Ausschuss nicht angehören. Selbstredend unterliegen daher Mitglieder eines Ausschusses aufgrund höherer Pflichtenstellung und Verantwortung einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab.⁽¹¹⁾ Ausschussfremde Aufsichtsratsmitglieder werden im Übrigen durch die Tätigkeit von Ausschussmitgliedern nicht vollkommen von ihrer Überwachungspflicht im Zusammenhang mit den an bestimmte Ausschüsse delegierten Aufgaben befreit.⁽¹²⁾ Für sie gilt aufgrund einer niedrigeren Pflichtenstellung lediglich ein geringerer Sorgfaltsmaßstab. Die Pflichtenstellung ausschussfremder Aufsichtsratsmitglieder bezieht sich nicht auf eine selbständige Aufgabenerfüllung. Vielmehr ist diese auf eine Plausibilitätsbeurteilung und Überwachung der Tätigkeit der Ausschussmitglieder beschränkt, auf deren Arbeit sie sich in Ermangelung konkreter gegenteiliger Verdachtsmomente grundsätzlich verlassen können.⁽¹³⁾

Beim Ausschuss eines Aufsichtsrats handelt es sich um eine arbeitsteilige Untergliederung eines Kollegialorgans, im konkreten Fall des Aufsichtsrats. Der Ausschuss darf nur von Mitgliedern des ihn einrichtenden Aufsichtsrats beschickt werden.

(3) Vgl *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 769.

(4) Vgl *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 769 und 779.

(5) Vgl *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht, Rz 3/513; *dieselbe* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 92 Rz 131; *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 770; *Lutter/Krieger*, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats⁵, Rz 58; zum gesamten Aufgabenspektrum des Aufsichtsrats vgl *St. Protz/Schörghofer*, Aufgaben des Aufsichtsrats, in *Kalss/Kunz*, Handbuch für den Aufsichtsrat (2010) 219 (224).

(6) Vgl *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 92 Rz 131; *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 770; *Hopt/Roth* in Großkommentar zum AktG⁴, § 107 Rz 478; *Lutter*, Professionalisierung des Aufsichtsrats, BB 2009, 775.

(7) Vgl *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 92 Rz 131; *dieselbe* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht, Rz 3/539; *Hopt/Roth* in Großkommentar zum AktG⁴, § 107 Rz 478; *Lutter*, BB 2009, 777; *Straube/Rauter* in *Straube*, GmbHG, § 30g Rz 184; *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 770.

(8) Vgl *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 92 Rz 131; *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 770.

(9) Gemäß § 99 AktG gilt für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstands sinngemäß, § 84 AktG normiert, dass die Mitglieder des Vorstands bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben. Das Gleiche gilt für das GmbH-Recht.

(10) Vgl *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 92 Rz 132.

(11) Vgl *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 99 Rz 9; *dieselbe* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht, Rz 3/569; *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 776; *Hopt/Roth* in Großkommentar zum AktG⁴, § 107 Rz 448; *Habersack* in Münchener Kommentar zum AktG³, § 107 Rz 159; *Straube/Rauter* in *Straube*, GmbHG, § 33 Rz 23.

(12) Vgl *Hopt/Roth* in Großkommentar zum AktG⁴, § 107 Rz 449; *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 776.

(13) Vgl *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 99 Rz 9; *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 776; *Hopt/Roth* in Großkommentar zum AktG⁴, § 107 Rz 450; *Habersack* in Münchener Kommentar zum AktG³, § 107 Rz 159; *Straube/Rauter* in *Straube*, GmbHG, § 33 Rz 23.

2. AUFSICHTSRATSAUSSCHÜSSE IM RAHMEN DER SELBSTORGANISATIONSPFLICHT

Unter Berücksichtigung der gesetz- und satzungsmäßigen Vorgaben muss sich der Aufsichtsrat intern so organisieren, dass er seine Aufgaben, insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung, sachgerecht und effizient wahrnehmen kann.⁽¹⁴⁾ In Erfüllung dieser Vorgabe muss bzw. kann der Aufsichtsrat bestimmte Aufgaben an Ausschüsse delegieren, um die Effizienz und Effektivität der Aufsichtsratsstätigkeit insgesamt zu steigern. Im Folgenden werden Ausschüsse behandelt, deren Einrichtung ausschließlich im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrats erfolgt, wobei jedenfalls der den Gesamtaufseher treffenden Selbstorganisationspflicht⁽¹⁵⁾ Rechnung zu tragen ist.

2.1. Compliance-Ausschuss

Der Vorstand bzw. die Geschäftsführer haben die Gesellschaft so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens erfordert. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 70 Abs 1 AktG sowie indirekt aus § 84 AktG bzw. § 25 GmbHG, wonach der Vorstand bzw. die Geschäftsführer bei der Ausübung der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben. Demnach hat die Geschäftsführung im Rahmen ihrer Leitungsfunktion auch für eine funktionsfähige Compliance-Organisation Sorge zu tragen,⁽¹⁶⁾ was vom Aufsichtsrat wiederum zu

überwachen ist,⁽¹⁷⁾ wenn dies die Größe und Komplexität des Unternehmens erfordern.⁽¹⁸⁾ Eine allgemeine Rechtspflicht zum Aufbau einer umfassenden Compliance-Organisation besteht allerdings nicht.⁽¹⁹⁾ Je nach Komplexität der Compliance-Organisation hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, die Überwachung im Plenum durchzuführen bzw. die Verantwortlichkeit einem einzelnen Aufsichtsratsmitglied (Compliance-Beauftragter im Aufsichtsrat), dem Prüfungsausschuss oder einem eigenen Ausschuss (Compliance-Ausschuss) zu übertragen.⁽²⁰⁾ Der Compliance-Ausschuss muss sich im Zuge seiner Überwachungstätigkeit zunächst davon überzeugen, ob eine Compliance-Organisation implementiert ist, die der Größe und Komplexität des Unternehmens entspricht. Dabei ist zu beurteilen, ob die in der Compliance-Management-System-Beschreibung enthaltenen Aussagen in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind und die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen geeignet sind, Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen bzw. zu verhindern (Konzeptionsprüfung). Erst in einem weiteren Schritt muss er laufend die Funktionsfähigkeit der Compliance-Organisation prüfen (Wirksamkeitsprüfung).⁽²¹⁾ Sowohl bei der Konzeptionsprüfung als auch bei der Wirksamkeitsprüfung wird es wohl erforderlich sein, auf den Abschlussprüfer des Unternehmens bzw. auf einen anderen Wirtschaftsprüfer zurückzugreifen.

Viele Aufsichtsratsagenden können aufgrund ihrer Komplexität und der Größe des Aufsichtsrats im Plenum nicht bewältigt werden. Daher können bzw. müssen diese Aufgaben an Ausschüsse, die mit Aufsichtsratsmitgliedern mit besonderer Expertise zu beschicken sind, übertragen werden.

(14) Vgl. *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 772; *St. Frotz/Schörghofer*, Aufgaben des Aufsichtsrats, 239; *Hopt/Roth* in *Großkommentar zum AktG*⁴, § 111 Rz 141 ff; *Lutter/Krieger*, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats⁵, Rz 654.

(15) Vgl. *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 92 Rz 131; *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 772; *St. Frotz/Schörghofer*, Aufgaben des Aufsichtsrats, 239; *Lutter/Krieger*, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats⁵, Rz 654; *Hopt/Roth* in *Großkommentar zum AktG*⁴, § 111 Rz 141 ff; *Deckert*, Effektive Überwachung der AG-Geschäftsführung durch Ausschüsse des Aufsichtsrates, ZIP 1996, 985.

(16) Vgl. *Napokoj*, Einführung, in *Napokoj*, Risikominimierung durch Corporate Compliance (2010) 1 (7); *Petsche/Larcher* in *Petsche/Mair*, Handbuch Compliance² (2012) 28; *Lewisch*, Warum – und inwieweit – Compliance? in *Lewisch*, Zauberwort Compliance? (2012) 1 (11 f); *Kalss/Schörghofer*, Corporate Compliance und Gesellschaftsrecht, in *Lucius/Oppitz/Pachinger*, Compliance im Finanzdienstleistungsbereich (2010) 9 (17); *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 806; *Barbist/Ahammer*, Compliance in der Unternehmenspraxis, in *Barbist/Ahammer*, Compliance in der Unternehmenspraxis (2009) 1 (3); siehe auch OGH 24. 6. 1998, 3 Ob 34/97i; 26. 1. 1990, 11 Os 23/89; 20. 10. 1987, 11 Os 51/87.

(17) Vgl. *Kalss/Schörghofer*, Corporate Compliance, 23; *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 806 f.

(18) Vgl. *Napokoj*, Einführung, 7.

(19) Vgl. *Petsche/Larcher* in *Petsche/Mair*, Handbuch Compliance², 26; *Barbist/Ahammer*, Compliance in der Unternehmenspraxis, 3; *Feierl-Giedenbacher/Mair*, Compliance im Unternehmen – Implementierung und Prozesse, in *Lewisch*, Zauberwort Compliance? (2012) 15; siehe auch *Schwarzbartl/Pyrcek*, Compliance Management (2012) 105. Lediglich in § 18 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 ist eine explizite Verpflichtung zur Implementierung einer Compliance-Organisation vorgesehen.

(20) Vgl. *Kalss/Schörghofer*, Corporate Compliance, 23; *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 807; *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 92 Rz 132. Zur Überwachung des Vorstands im Bereich Compliance siehe auch Punkt 5.3.2. des Deutschen Corporate Governance Kodex, der explizit darauf hinweist, dass die diesbezügliche Verantwortlichkeit beim Prüfungsausschuss liegt, sofern kein anderer Ausschuss hierfür eingerichtet ist. Die Sinnhaftigkeit einer etwaigen Übertragung der Überwachung der Compliance an den Prüfungsausschuss kann insbesondere auch darauf zurückgeführt werden, dass diese nicht zuletzt auch Manipulationen der Rechnungslegung verhindern soll; siehe ferner *Habersack* in *Münchener Kommentar zum AktG*³, § 107 Rz 13.

(21) Vgl. IDW PS 980, Punkt 14.

Ausschusstaugliche und ausschusspflichtige Aufsichtsratsagenden

2.2. Personalausschuss

Kernaufgabe des Personalausschusses ist die Vorbereitung der dem Plenum obliegenden Personalentscheidungen im Zusammenhang mit der Besetzung von Vorstands- bzw Geschäftsführungsposten und dem Abschluss, der Verlängerung, der Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands bzw der Geschäftsführung.⁽²²⁾ Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner Selbstorganisation auch die Befugnis, der Haupt- bzw Generalversammlung Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat zu erteilen. Damit im Zusammenhang stehende vorbereitende Tätigkeiten können ebenso an den Personalausschuss delegiert werden.⁽²³⁾ Das Gleiche gilt für Bestellung von Prokuristen bzw Handlungsbevollmächtigten und die Anstellung von leitenden Angestellten, wenn diese an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind.⁽²⁴⁾

2.3. Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss kann zur Unterstützung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingerichtet werden.⁽²⁵⁾ Zu den Agenden eines Präsidialausschusses gehören demnach die Kontaktaufnahme mit dem Vorstand bzw der Geschäftsführung, die Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen sowie die Koordination der Aufsichtsrats- und Ausschussarbeit.⁽²⁶⁾ Weiterhin können an den Präsidialausschuss auch vorbereitende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Krediten an Vorstandsmitglieder (§ 80 AktG) oder Aufsichtsratsmitglieder, der Zustimmung zu Beraterverträgen (§ 95 Abs 5 Z 12 AktG; § 30j Abs 5 Z 10 GmbHG) und der Zustimmung zur Aufhebung des Wettbewerbsverbots des Vorstands bzw der Geschäftsführer (§ 79 AktG; § 24 Abs 1 GmbHG) delegiert werden.⁽²⁷⁾

2.4. Weitere Ausschüsse im Rahmen der Selbstorganisationspflicht

Weitere sich im Rahmen der Selbstorganisationspflicht anbietenden Ausschüsse sind:⁽²⁸⁾

- **Anlageausschuss:** Für Kapitalanlagegesellschaften, die regelmäßig Vermögenswerte im großen Umfang kaufen und verkaufen, empfiehlt sich die Einrichtung eines Anlageausschusses. Er dient dazu, das Management hinsichtlich der Anlagepolitik und -strategie zu beraten und zu überwachen.
- **Beteiligungsausschuss:** Die Einrichtung eines Beteiligungsausschusses ist bei großen Konzernunternehmen mit einer Vielzahl an Beteiligungen naheliegend. Die Aufgaben des Beteiligungsausschusses bestehen darin, die perspektivische Entwicklung der einzelnen Beteiligungen zu beobachten und dem Management beim Erwerb und Verkauf von Beteiligungen in strategischer Hinsicht beratend zur Seite zu stehen.
- **Investitionsausschuss:** Bei anlageintensiven Unternehmen kann die Implementierung eines Investitionsausschusses erforderlich sein. Diesem obliegt insbesondere die Entscheidung über zustimmungspflichtige Investitionsvorhaben, die sich aus dem Gesetz oder der Satzung bzw dem Gesellschaftsvertrag ergeben können.
- **Kreditausschuss:** Der Kreditausschuss ist bei größeren Kreditinstituten zur Überwachung der spezifischen Risiken aus Kreditvergaben berufen.
- **Klageausschuss:** Der Klageausschuss (*litigation committee*) befasst sich mit der Durchsetzung von Schadenersatzforderungen gegen (ehemalige) Vorstandsmitglieder.
- **Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit:** Ein Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (*public affairs committee*) kann von Gesellschaften eingerichtet werden, für die die öffentliche Kommunikation gegenüber ihren internen und insbesondere externen Teilöffentlich-

Durch die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen wird eine effektivere und effizientere Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat angestrebt.

(22) Vgl etwa *Habersack* in Münchener Kommentar zum AktG³, § 107 Rz 106; *Hopt/Roth* in Großkommentar zum AktG⁴, § 107 Rz 327; *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 809; *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³, § 92 Rz 132. Der körperschaftsrechtliche Bestellungsakt durch den Gesamtaufichtsrat (nach Vorschlag des Personalausschusses) und der anschließende Abschluss des schuldrechtlichen Anstellungsvertrages, der nur vorbehaltlich der Bestellung erfolgt, sind stets voneinander zu unterscheiden; vgl *Ch. Nowotny* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 75 Rz 14 und 32; *Ch. Nowotny/Fida*, Kapitalgesellschaftsrecht, Umgründungsrecht, Übernahmerecht (2012) 90; *Habersack* in Münchener Kommentar zum AktG³, § 107 Rz 106 mwN; *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 809; OGH 16. 7. 2002, 4 Ob 163/02b.

(23) Vgl *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 809.

(24) Vgl *Reich-Rohrwig*, Das österreichische GmbH-Recht I² (1997) Rz 4/298; *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 809.

(25) Vgl *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 810; *Habersack* in Münchener Kommentar zum AktG³, § 107 Rz 104 mwN.

(26) Vgl *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 810; *Hopt/Roth* in Großkommentar zum AktG⁴, § 107 Rz 343; *Habersack* in Münchener Kommentar zum AktG³, § 107 Rz 104 – jeweils mwN.

(27) Vgl *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 810; *Hopt/Roth* in Großkommentar zum AktG⁴, § 107 Rz 343 mwN.

(28) Stehe zum Folgenden auch *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 817; *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³, § 92 Rz 132; *Christoph Herbst*, Besonderheiten des Aufsichtsrats in Kreditinstituten, in *Kalss/Kunz*, Handbuch für den Aufsichtsrat (2010) 911 (930 f); *Habersack* in Münchener Kommentar zum AktG³, § 107 Rz 114 f; *Hopt/Roth* in Großkommentar zum AktG⁴, § 107 Rz 236 f und 351.

keiten bzw. Anspruchsgruppen aufgrund ihrer Tätigkeitsbereiche von besonderer Bedeutung ist.

- **Strategieausschuss:** Der Aufsichtsrat ist zwar nicht unmittelbar für die Strategie eines Unternehmens verantwortlich, er hat das Management jedoch bei der Entwicklung einer Unternehmensstrategie beratend zu unterstützen und diese in weiterer Folge zu überwachen. Zu diesem Zweck kann sich der Aufsichtsrat auch eines Strategieausschusses bedienen.
- **Sanierungsausschuss:** Im Krisenfall ist ein enges und zeitnahes Zusammenwirken von Management und Aufsichtsrat unabdingbar. In solchen Unternehmenssituationen kann daher im Sinne einer effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung ein Sanierungsausschuss förderlich sein. Der Sanierungsausschuss hat sich insbesondere mit der Prüfung und Überwachung der Einhaltung von Sanierungskonzepten zu befassen.
- **Sozialausschuss:** Ein Sozialausschuss kann dann eingerichtet werden, wenn Fragen der Sozialeinrichtungen, Pensionskassen oder Arbeitsbedingungen von erhöhter Bedeutung sind.
- **Projekt- oder Bauausschuss:** Dieser Ausschuss empfiehlt sich bei speziellen unternehmenstypischen Vorhaben.

Ferner bieten sich für besondere Maßnahmen bzw. spezifische Gegebenheiten im Unternehmen spezielle – regelmäßig nur temporär implementierte – fachlich qualifizierte Ausschüsse an. Dazu zählen etwa:⁽²⁹⁾

- Fusionsausschuss;
- Übernahmeausschuss;
- Kooperationsausschuss;
- Koordinationsausschuss.

3. GESETZLICH VERPFLICHTENDE AUSSCHÜSSE BZW AUSSCHÜSSE AUFGRUND FREIWILLIGER SELBSTVERPFLICHTUNG

Die Einrichtung von Ausschüssen kann auch auf eine gesetzliche Verpflichtung bzw. auf eine freiwillige Selbstverpflichtung⁽³⁰⁾ zurückzuführen sein.⁽³¹⁾ Diese sind Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen, wobei dem für die Aufsichtsratspraxis besonders bedeutsamen

Prüfungsausschuss am meisten Aufmerksamkeit gewidmet wird.

3.1. Prüfungsausschuss

Mit dem Inkrafttreten des GesRÄG 2005⁽³²⁾ und der Verabschiedung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) wurde vom Gesetzgeber bereits vor einiger Zeit der Prüfungsausschuss aus der Traufe gehoben und mit dem URÄG 2008⁽³³⁾ entscheidend weiterentwickelt. Seine Aufgaben sind nunmehr in § 92 Abs 4a AktG bzw. § 30g Abs 4a GmbHG detailliert taxativ normiert, wobei es sich hierbei nicht um eine Erweiterung des Aufgabenbereichs des Aufsichtsrats, sondern vielmehr um eine Konkretisierung handelt, die vorher nicht *expressis verbis* angeordnet war.⁽³⁴⁾ Die Implementierung eines Prüfungsausschusses soll den Zweck erfüllen, durch konkrete Aufgabenstellungen und Spezialisierungen zu einer besonders gründlichen Erfüllung der Aufsichtsratsagenden beizutragen,⁽³⁵⁾ wobei es dabei konkret um eine intensive Behandlung rechnungslegungs- und abschlussprüfungsbezogener Sachverhalte geht.⁽³⁶⁾

Große Gesellschaften im Sinne des § 221 Abs 3 UGB und börsennotierte Unternehmen haben verpflichtend einen Prüfungsausschuss einzurichten, dem vordringlich folgende Aufgaben zukommen (§ 92 Abs 4a AktG; § 30g Abs 4a GmbHG):

- **Überwachung der Rechnungslegung:** Der Prüfungsausschuss hat zu überwachen, ob der Rechnungslegungsprozess wirksam und funktionsfähig ist und somit richtige und vollständige Finanzinformationen gewährleistet.⁽³⁷⁾ Die Pflicht zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses beinhaltet aber freilich keine Verpflichtung des Prüfungsausschusses, materielle Prüfungshandlungen in Form von Einzelfallprüfungshandlungen bezogen auf Geschäftsvorfälle und Kontoinhalte vorzunehmen. Ebenso ist auch keine aktive detaillierte Prüfung der rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen durch den Prüfungsausschuss selbst mit der Überwachungspflicht verbunden. Vielmehr hat sich der Prüfungsausschuss im Rahmen einer Prozesskontrolle zu vergewissern, ob die gesetzlichen Vertreter einen

(29) Vgl. *Schimka*, Aufsichtsratsausschüsse, 817; *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 92 Rz 132.

(30) Zur freiwilligen Selbstverpflichtung des ÖCGK siehe dessen Präambel.

(31) Diese Ausschüsse können jedoch auch auf fakultativer Basis, aufgrund der den Gesamtaufichtsrat treffenden Selbstorganisationspflicht oder sondergesetzlicher Bestimmungen (siehe § 63a Abs 4 BWG; § 82b Abs 4 Versicherungsaufsichtsgesetz) implementiert werden.

(32) Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl I 2005/59.

(33) Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008, BGBl I 2008/70.

(34) Vgl. *U. Kraßnig*, Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer (2010) 69.

(35) Vgl. ErIRV 467 BlgNR 23. GP, 36.

(36) Siehe Fußnote 34.

(37) Vgl. *Dellinger/Steinböck* in *Dellinger*, BWG, § 63a Rz 103; *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG², § 92 Rz 146.

Mitglieder eines Ausschusses unterliegen aufgrund höherer Pflichtenstellung und Verantwortung einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab.

Ausschusstaugliche und ausschusspflichtige Aufsichtsratsagenden

Rechnungslegungsprozess, der den Anforderungen des Unternehmens entspricht, implementiert haben und ob dieser Prozess wirksam ist.⁽³⁸⁾

- *Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, der internen Revision und des Risikomanagementsystems des Unternehmens:* Auch diese Überwachungsfunktion hat sich auf eine Prozesskontrolle zu beschränken, mit der eine Überprüfung der Implementierung entsprechender Systeme und deren grundsätzlichen Wirksamkeit einhergeht.⁽³⁹⁾ Mit der Überwachung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems geht nach den Vorgaben des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission auch die Überwachung der Compliance-Organisation (Abläufe zur Einhaltung rechtlicher und statutarischer Anforderungen), der Ablauforganisation und der Unternehmensziele einher.⁽⁴⁰⁾
- *Überwachung der Abschlussprüfung:* Die Überwachung der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss hat sich darauf zu beziehen, ob diese *state of the art* bzw. *lege artis* unter Berücksichtigung einschlägiger Fachgutachten und Prüfungsstandards und somit qualitativ hochwertig durchgeführt wird. Um seiner Überwachungsfunktion gerecht zu werden, muss der Prüfungsausschuss bereits vor Prüfungsbeginn mit dem Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte und die Eckpunkte der wechselseitigen Information und Kommunikation festlegen.⁽⁴¹⁾
- *Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (vor allem im Lichte der für das Unternehmen zusätzlich erbrachten Leistungen):* Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es ferner, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vor dessen Auswahl zu überprüfen und während seiner Tätigkeit zu überwachen (§ 92 Abs 4a Z 4 AktG; § 30g Abs 4a Z 4 GmbHG). Eine sorgfältige Vorgehensweise des Aufsichtsrats bei der Auswahl des Abschlussprüfers indiziert bereits eine qualitativ hochwertige

ge Abschlussprüfung. Der Abschlussprüfer wird von den Gesellschaftern gewählt, wobei der Wahl ein Vorschlag des Aufsichtsrats vorausgeht, sofern ein solcher besteht (§ 270 UGB).⁽⁴²⁾ Im Vorfeld der Auswahl des Abschlussprüfers muss dieser den Aufsichtsrat bzw den Prüfungsausschuss in mehrfacher Hinsicht informieren. Mittels eines Transparenzschreibens haben die zur Angebotslegung eingeladenen Abschlussprüfer den Aufsichtsrat unter anderem eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr erhaltene Entgelt vorzulegen, um nachzuweisen, dass keine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Prüfungsmandanten besteht. Außerdem ist der Aufsichtsrat vom Abschlussprüfer über Umstände zu informieren, die eine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten (§ 270 Abs 1a UGB). Die Aufgabe des Prüfungsausschusses besteht in diesem Zusammenhang darin, sämtliche Informationen des Abschlussprüfers, die dessen Unabhängigkeit belegen sollen, zu überprüfen.

- *Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bzw des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts:* Die Prüfungspflicht umfasst dabei nicht nur eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung (Gesetzsmäßigkeitsprüfung), sondern auch eine Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsprüfung.⁽⁴³⁾ Die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung (Gesetzsmäßigkeitsprüfung) ist auch der gemeinsame Schnittpunkt hinsichtlich der Prüfungsaktivität von Prüfungsausschuss und Abschlussprüfung. Diese bezieht sich auf die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften und darauf, ob unter Beachtung der Generalnorm des *true and fair view* insgesamt ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des zu überwachenden Unternehmens vermittelt wird.⁽⁴⁴⁾ Der Prüfungsausschuss kann grundsätzlich auf den Prüfungsergebnissen der Abschlussprüfung

Der in der Aufsichtsratspraxis bedeutendste Ausschuss ist der Prüfungsausschuss.

(38) Vgl ErlRV 467 BlgNR 23. GP, 36; Milla/Vcelouch-Kimeswenger/Weber, Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (2008) 161; Potyka/Weber, Der Prüfungsausschuss nach dem URÄG 2008, GesRZ 2008, 190 (195); Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 92 Rz 146; Schimka, Aufsichtsratsausschüsse, 813.

(39) Siehe Fußnote 38.

(40) Vgl Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Unternehmensweites Risikomanagement – Übergreifendes Rahmenwerk (Zusammenfassung), übersetzt vom Deutschen Institut für Interne Revision e. V. (2006).

(41) Vgl Milla/Vcelouch-Kimeswenger/Weber, Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008, 163; Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 92 Rz 150; Schimka, Aufsichtsratsausschüsse, 816.

(42) Die Zuschlagsentscheidung fällt somit bereits auf Ebene des Aufsichtsrats, die Aufgabe der Haupt- bzw Generalversammlung beschränkt sich somit in der Praxis auf die Überprüfung, ob das Vergabeverfahren ordnungsgemäß abgelaufen ist; vgl U. Kraßnig, Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, 69.

(43) Dies ist auch der wesentliche Unterschied zur Prüfung des Jahres- bzw Konzernabschlusses durch den Abschlussprüfer, dessen Prüfung nur den Aspekt der Gesetzsmäßigkeit kennt; vgl dazu Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 92 Rz 151.

(44) Vgl Kalss/E. Gruber in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 96 Rz 33; Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 92 Rz 151.

aufsetzen.⁽⁴⁵⁾ Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn dem Aufsichtsrat bewusst ist oder er damit rechnen muss, dass der Abschlussprüfer seiner Prüfungspflicht nur unzureichend nachkommt.⁽⁴⁶⁾ Bei der Verpflichtung, den Jahres- bzw Konzernabschluss darüber hinaus auch hinsichtlich seiner Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Prüfung zu unterziehen, erfährt der Prüfungsausschuss keine Unterstützung durch die Abschlussprüfung, weil deren Prüfung ausschließlich eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung darstellt.⁽⁴⁷⁾ Die darüber hinausgehende Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsprüfung des Aufsichtsrats adressiert bilanzpolitische Entscheidungen der Geschäftsführung innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens und bezieht sich auf die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Ausübung von Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.⁽⁴⁸⁾ Für die Prüfung des Lageberichts bzw des Konzernlageberichts gilt, dass dieser – ebenso wie der Jahresabschluss bzw der Konzernabschluss – hinsichtlich seiner Gesetzmäßigkeit und inhaltlichen Richtigkeit zu prüfen ist. Auch bei dieser Prüfung kann sich der Prüfungsausschuss grundsätzlich auf die Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfung bzw der Konzernabschlussprüfung verlassen.

- *Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschlussprüfers:* Der Prüfungsausschuss hat dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu unterbreiten. Im Hinblick auf die Eignung der in Frage kommenden Abschlussprüfer kann der Prüfungsausschuss über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Ausschlussgründe und Eignungskriterien (die wirtschaftliche und finanzielle sowie technische Leistungsfähigkeit betreffend) festlegen, die dem konkreten Ausschreibungsgegenstand Rechnung tra-

gen. Die Angebote der zur Angebotslegung eingeladenen Abschlussprüfer sind vom Prüfungsausschuss jedenfalls sowohl nach dem Zuschlagskriterium „Preis“ als auch nach dem Zuschlagskriterium „Qualität“ zu bewerten. Wesentlich ist, dass das Zuschlagskriterium „Preis“ eine nicht zu starke Gewichtung erfährt. Je mehr Bedeutung nämlich dem Zuschlagskriterium „Preis“ zukommt, desto höher ist die Gefahr einer Abschlussprüfung zu einem unangemessen niedrigen Prüfungshonorar, die folglich nicht *state of the art* bzw *lege artis* durchgeführt wird. Ein unangemessen niedriges Prüfungshonorar impliziert nämlich, dass der Zuschlag für eine Abschlussprüfungsleistung aufgrund des Zuschlagskriteriums „Preis“ erteilt und das Zuschlagskriterium „Qualität“ bei der Zuschlagsentscheidung vernachlässigt wurde. Umso entscheidender ist daher die Vorgehensweise des Prüfungsausschusses bei der Festsetzung der Teilkriterien zur Qualität (Prüfungskonzept, Kapazitätsplanung etc), die es zu definieren gilt.

Dem Prüfungsausschuss muss ein Finanzexperte angehören, der über den Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Aufsichtsrat seiner gesetzlich auferlegten Pflicht hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses im erforderlichen Ausmaß nachkommt.⁽⁴⁹⁾ Im Zuge zahlreicher Bilanzskandale in der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass das für die Jahresabschlusserstellung verantwortliche Management regelmäßig auch Aufsichtsräte getäuscht hat. Durch eine möglichst autonome und fachlich hoch qualifizierte Person im Prüfungsausschuss versucht der Gesetzgeber, möglichen Malversationen vonseiten des Managements im Zusammenhang mit der Bilanzerstellung entgegenzuwirken.⁽⁵⁰⁾ Von einer Person

Unabhängig davon gibt es abhängig von der Größe, Komplexität und Geschäftstätigkeit des Unternehmens noch eine Vielzahl weiterer ausschussfähiger bzw ausschusspflichtiger Aufsichtsratsagenden.

(45) Vgl OGH 22. 5. 2003, 8 Ob 262/02s; 26. 2. 2002, 1 Ob 144/01k; *Kalss/E. Gruber in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 96 Rz 39 mwN; Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG⁴ (2006) §§ 95 – 97 Rz 55; Straube/Ratka/Rauter, Die Aufsichtsratsgeschäftsordnung² (2006) 78; Gelter in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz, § 273 HGB; Milla/Rödler, Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers, in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat (2010) 557 (560); Wiedermann, Die Haftung des Aufsichtsrats bei unangemessenen Prüfungshonoraren, RdW 2004, 322; U. Kraßnig, Grundlagen der Qualitätssicherung der Abschlussprüfung in Österreich im Lichte internationaler Entwicklungstendenzen (2007) 136; derselbe, Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, 35.*

(46) Dies wird zB dann der Fall sein, wenn das Prüfungshonorar unangemessen niedrig ist oder der Prüfungsbericht offensichtliche Mängel aufweist.

(47) Eine Ausnahme davon besteht etwa dann, wenn der Aufsichtsrat im Zuge seiner Wirtschaftlichkeits- bzw Zweckmäßigkeitsprüfung Unregelmäßigkeiten feststellt und in diesem Zusammenhang den Abschlussprüfer konkret mit Prüfungsschwerpunkten betraut.

(48) Vgl *Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 96 Rz 40; G. Frotz, Grundsätzliches zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner bestellten und entsendeten Mitglieder, ÖZW 1978, 44; Gelter/Haberer, Aufsichtsrat und Konzernabschluss, GesRZ 2001, 173; Weilingner, Die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses im Handels- und Gesellschaftsrecht (1997) 199; Kropff in Münchener Kommentar zum AktG², § 171 Rz 7 und 28 f.*

(49) Vgl *Robert Reiter, Der Finanzexperte im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates, Aufsichtsrat aktuell 2/2005, 9.*

(50) Siehe auch *Chini/Reiter/Reiter, Praxiskommentar Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 und Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (2005) 52.*

Ausschusstaugliche und ausschusspflichtige Aufsichtsratsagenden

mit rechnungslegungs- und abschlussprüfungsbezogenem Sachverstand wird somit erwartet, dass sie sich im Hinblick auf komplexe bilanzielle Sachverhalte nicht so leicht täuschen lässt wie etwa eine Person ohne rechnungslegungs- und abschlussprüfungsbezogenen Background. Der Finanzexperte befindet sich an der Schnittstelle zum Restaufsichtsrat und soll aufgrund seiner allgemeinen unternehmerischen sowie rechnungslegungs- und abschlussprüfungsbezogenen Kenntnisse primärer Ansprechpartner für den Abschlussprüfer sein.⁽⁵¹⁾

Mit der vor Kurzem beschlossenen Reform der Abschlussprüfung in Europa werden die Aufgaben des Prüfungsausschusses weiter konkretisiert bzw. erweitert.⁽⁵²⁾ Die Konkretisierung der Aufgaben des Prüfungsausschusses betrifft dessen Verantwortlichkeit für die Durchführung des Verfahrens für die Auswahl des Abschlussprüfers. Die Erweiterung der Aufgaben des Prüfungsausschusses bezieht sich auf dessen Pflicht, dem Aufsichtsrat über die Abschlussprüfung zu berichten.⁽⁵³⁾

3.2. Weitere gesetzlich verpflichtende Ausschüsse bzw. Ausschüsse aufgrund freiwilliger Selbstverpflichtung

Weitere Ausschüsse, die gesetzlich verpflichtend sind bzw. sich aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung ergeben können, sind:⁽⁵⁴⁾

- **Vergütungsausschuss:** Nach der Regel 43 des ÖCGK hat der Aufsichtsrat einen Vergütungsausschuss einzurichten, wenn der Aufsichtsrat samt Arbeitnehmervertretern aus mehr als sechs Mitgliedern besteht.⁽⁵⁵⁾ Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss auch Vorsitzender dieses Gremiums sein. Der Vergütungsausschuss hat sich mit dem Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern zu befassen, für die Umsetzung der Vergütungsvorschriften nach den Regeln 27, 27a und 28 des ÖCGK zu sorgen und die Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Nach § 39c BWG müssen Kreditinstitute, deren Bilanzsumme 1 Mrd € übersteigt bzw. die börsennotiert sind, einen Vergütungsausschuss einrichten. Der Aufgabenbereich eines Vergütungsausschusses nach § 39c BWG erfasst neben den Agenden eines „herkömmlichen“ Vergütungsausschusses zusätzlich

noch die Festlegung, Umsetzung und Überwachung genereller (das heißt nicht nur managementbezogener) Vergütungsstrukturen und -anreize in Form von Vergütungspolitik und -praktiken im Unternehmen.

- **Nominierungsausschuss:** Der Aufsichtsrat hat nach der Regel 41 des ÖCGK einen Nominierungsausschuss einzurichten. Bei einem Aufsichtsrat mit nicht mehr als sechs Mitgliedern (einschließlich Arbeitnehmervertretern) gilt wiederum, dass diese Funktion vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen werden kann. Der Nominierungsausschuss muss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung freier Mandate im Vorstand unterbreiten und sich mit Fragen der Nachfolgeplanung befassen. Darüber hinaus hat der Nominierungsausschuss gegenüber der Hauptversammlung ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Nachbesetzung freier Mandate im Aufsichtsrat (Regel 42 des ÖCGK).

4. ZUSAMMENFASSUNG

Viele Aufsichtsratsagenden können aufgrund ihrer Komplexität und der Größe des Aufsichtsrats im Plenum nicht bewältigt werden. Daher können bzw. müssen diese Aufgaben an Ausschüsse, die mit Aufsichtsratsmitgliedern mit besonderer Expertise zu besetzen sind, übertragen werden. Dadurch wird eine effektivere und effizientere Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat angestrebt.

Mitglieder eines Ausschusses unterliegen aufgrund höherer Pflichtenstellung und Verantwortung einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab.

Ausschussfremde Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Tätigkeit von Ausschussmitgliedern nicht vollkommen von ihrer Überwachungspflicht im Zusammenhang mit den an bestimmte Ausschüsse delegierten Aufgaben befreit. Für sie gilt aufgrund einer niedrigeren Pflichtenstellung lediglich ein geringerer Sorgfaltsmaßstab.

Der in der Aufsichtsratspraxis bedeutendste Ausschuss ist der Prüfungsausschuss.

Unabhängig davon gibt es abhängig von der Größe, Komplexität und Geschäftstätigkeit des Unternehmens noch eine Vielzahl weiterer ausschussfähiger bzw. ausschusspflichtiger Aufsichtsratsagenden.

Ausschussfremde Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Tätigkeit von Ausschussmitgliedern nicht vollkommen von ihrer Überwachungspflicht im Zusammenhang mit den an bestimmte Ausschüsse delegierten Aufgaben befreit. Für sie gilt aufgrund einer niedrigeren Pflichtenstellung lediglich ein geringerer Sorgfaltsmaßstab.

(51) Vgl. Chini/Reiter/Reiter, Praxiskommentar, 52.

(52) Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 4. 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, ABl L 158 vom 27. 5. 2014, S. 196.

(53) Siehe hierzu ausführlich Milla/Köll/Wenger/Adrian, EU-Regulation zur Abschlussprüfung, RWZ 2014, 369 (372 ff).

(54) Siehe im Folgenden auch Oppitz in Chini/Oppitz, BWG (2011) § 39c Rz 4 und 8; Schimka, Aufsichtsratsausschüsse, 817; Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 92 Rz 132; Christoph Herbst, Besonderheiten des Aufsichtsrats in Kreditinstituten, 930 f; Habersack in Münchener Kommentar zum AktG³, § 107 Rz 114 f; Hopt/Roth in Großkommentar zum AktG⁴, § 107 Rz 236 f und 351.

(55) Bei weniger als sechs Mitgliedern ist die Funktion vom Gesamtaufsichtsrat wahrzunehmen.